

dinge wohl sehr schwierig sein. Im Wortsinne liegt, wie bereits ein geehrter Sprecher bemerkte, daß dem Gegenstande von der ihm gebührenden Würde Etwas entzogen wird; allein der Sprachgebrauch braucht das Wort in einem engeren Sinne und dieser engere Sinn hat durch die Erläuterung angedeutet werden sollen, welche in den Motiven gegeben und auch im Deputationsberichte hervorgehoben worden ist, nämlich, daß dazu eine achtungswidrige und verletzende Form gehört. Beispiele hierzu zu geben, dürfte ebenfalls, wie auch bereits von einem geehrten Sprecher bemerkt wurde, schwierig sein und zu kaum fruchtbringenden Discussionen führen, da hier nur zu leicht die subjective Ansicht Einfluß gewinnt. Das Justizministerium ist auch nur selten in der Lage, dergleichen Fälle kennen zu lernen, da es sich eben um Fälle handelt, die nicht zur gerichtlichen Untersuchung kommen; indes kann ich versichern, daß dem Justizministerium von dem Ministerium des Innern und dem Ministerium des Cultus Fälle mitgetheilt worden sind, in denen auch das Justizministerium eine wirkliche Herabwürdigung des Heiligen erkannte. Eine Herabwürdigung des Heiligen zu gestatten, hat aber gewiß nicht in der Absicht der Ständeversammlung von 1854 gelegen und die Regierung mußte sich daher zur Vorlegung einer erläuternden Novelle für verpflichtet achten. Dem Antrage des Herrn Abg. Ziesler würde ich nicht zustimmen können, da zu befürchten ist, daß man nach Aufnahme der Worte „achtungswidrig und verlegend“ in die Novelle selbst bei der Interpretation derselben sich vorzugsweise an diese Worte halten und dabei das in dem Begriffe der Herabwürdigung liegende eigenthümliche Moment übersehen würde; es würde dann der Antrag zu dem Gegentheil von dem führen, was der geehrte Antragsteller beabsichtigt.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Ziesler hat zur Verbesserung seines Antrages eventuell noch die Einschlebung des Wortes „oder“ angekündigt, und ich frage, ob ich dieses Inserat noch zur besonderen Unterstützung bringen soll?

Abg. Ziesler: Ich bitte darum.

Präsident Haberkorn: Es hat der Abg. Ziesler beantragt zur Verdeutlichung seines Antrages, die Worte: „herabwürdigend und verlegend“ so zu fassen: „schon ihrer achtungswidrigen und verlegenden Form halber herabwürdigende oder verhöhnende“ u. s. w. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Abg. Bürgermeister Koch: Die Erklärung des Herrn Regierungscommissars, daß der Begriff der Herabwürdigung im engeren Sinne eine achtungswidrige und verletzende Form voraussetze, würde eines meiner Bedenken allerdings heben; denn nach dieser Erklärung glaube ich annehmen zu dürfen, daß zwar dem Inhalte nach, aber der Form

nach nicht als „herabwürdigend“ sich kennzeichnende Aeußerungen der fraglichen Art nicht unter den aufgenommenen Begriff fallen, also nicht strafbar sein sollen. Dessen ungeachtet werde ich gegen die Novelle stimmen, weil mir immerhin der Begriff noch nicht klar genug ist. Es muß aber nach meiner Ansicht vermieden werden, unbestimmte Begriffe in ein Gesetz aufzunehmen, wenn und wo sie entbehrlich sind.

Abg. Eichorius: Die Erklärung des Herrn Regierungscommissars hat mich noch mehr bedenklich gemacht, für die Novelle zu stimmen. Es würde mir weniger schwer sein, mich dafür zu entscheiden, wenn solche Bedenken von rechtsprechenden Collegien des Landes gekommen wären, wenn Richter erklärt hätten, Artikel 232 reiche nicht aus und müsse anders gefaßt werden. Nach der Mittheilung der Regierung aber sind dem Justizministerium die betreffenden Notizen vom Cultusministerium zugegangen — das ließe sich auch noch rechtfertigen — aber nun vollends auch vom Ministerium des Innern. Da gewinnt es doch den Anschein, als ob die neue Fassung auch durch polizeiliche Rücksichten hervorgerufen worden sei, und ich werde daher dagegen stimmen.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort?

Abg. Seiler: Bloß um meine Abstimmung gegen diese Novelle zu motiviren, erkläre ich, daß ich deshalb besonders gegen dieselbe, sowie gegen jede Verschärfung des Criminalgesetzbuches bin, weil ich für manche Fälle eben eine Instanz vermissen. Es kommen Fälle vor, wo das Untergericht erklärt, daß ein Fall sich zur Untersuchung nicht eignet, es wird aber vom Kläger Berufung eingelegt und nun wird vom Oberappellationsgerichte entschieden, daß nach diesem und diesem Artikel des Strafgesetzbuches der Mann schuldig und zur Untersuchung zu ziehen sei; das Untergericht ist gebunden an diese Entscheidung und Entscheidungsgründe und nun weiß ich nicht, ob man den gezwungenen und vorgeschriebenen Ausspruch desselben für ein freies Urtheil der ersten Instanz halten kann, da das Untergericht nach dem Urtheile des Obergerichtes urtheilen muß. Ich muß allerdings fürchten, daß, wenn die Strenge unseres Criminalgesetzbuches noch mehr verschärft wird, gegen mißliebige Persönlichkeiten dasselbe noch leichter benutzt werden kann, ohne daß der Richterstand es zu hindern vermag. Es kann manchem sonst gutgesinnten Manne im Scherz eine Aeußerung entschlüpfen, dieselbe wird von böswilliger Seite aufgefaßt, zur Anzeige gebracht und der Mann zu einer Strafe verurtheilt werden, die er nach der allgemeinen Ansicht nicht verdient, von welcher aber auch der wohlmeinendste Richter ihn zu befreien nicht vermag.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.